# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 20/2015

Sitzung vom 8. April 2015

#### 338. Anfrage (Salafistische Moschee in Embrach)

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Michael Welz, Oberembrach, und Erich Vontobel, Bubikon, haben am 19. Januar 2015 folgende Anfrage eingereicht:

In unserer Anfrage KR-Nr. 170/2014 wurden verschiedene Fragen bezüglich der Radikalisierung von Moscheebesuchern in Embrach gestellt. Der Regierungsrat führte in seiner Antwort aus, dass von der Moschee in Embrach keine Anzeichen für eine Gefährdung ausgehe und dass Bund und Kanton miteinander in Kontakt stehen.

Nun wurde bekannt, dass zwei Jugendliche aus Winterthur in der Moschee von Embrach radikalisiert wurden und sich nun auf den Weg nach Syrien gemacht haben, um sich dort der Terrormiliz Islamischer Staat (IS) anzuschliessen.

In der RTL-Sendung vom 15. Januar 2015 wird auf eindrückliche Weise dargestellt, welche Gefahr auf Europa und die Schweiz zukommt (http://rtl-now.rtl.de/rtl-nachtjournal/interview-mit-einem-deutschen-is-kaempfer-im-irak.php?film id=186249&player=1&season=0).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass in der Moschee Embrach eine radikale Gesinnung gelehrt wird?
- 2. Versteht die Regierung die Angst und das Unbehagen der Bevölkerung?
- 3. Ist der Regierungsrat nach den neusten Erkenntnissen zur Moschee Embrach auch der Ansicht, dass eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben ist?
- 4. Gibt es ein Konzept von Kanton und Bund, respektive deren Nachrichtendienste, und wie lautet diese, um radikale Imame zu erfassen?
- 5. Ist die Regierung auch der Ansicht, dass Imame und Moscheen präventiv kontrolliert werden müssen und bei Radikalisierung der Besucher die Moscheen geschlossen werden müssten?
- 6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass radikale Islamisten via Propagandaaktionen keine weiteren Dschihadisten zum Heiligen Krieg anwerben?
- 7. Wie viele dschihadistische Rückkehrer wohnen im Kanton Zürich, und was unternimmt der Regierungsrat, um deren Gefährdungspotenzial zu reduzieren?

# Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

### beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Michael Welz, Oberembrach, und Erich Vontobel, Bubikon, wird wie folgt beantwortet:

In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 170/2014 betreffend Salafistische Moschee in Embrach führte der Regierungsrat aus, dass die zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden über die Tätigkeiten des Islamischen Kulturvereins Embrach (IKVE; ehemals Verein «El-Furkan») unterrichtet seien Er wies darauf hin, dass sich der IKVE ausdrücklich von Anwerbeversuchen für den Heiligen Krieg und die Gruppierung «Islamischer Staat» (IS; ehemals ISIS) sowie von jeglicher Form des Terrorismus distanziere. Dem Regierungsrat lagen keine Anzeichen für eine vom IKVE ausgehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vor.

#### Zu Fragen 1-3:

Die Gemeindebehörden von Embrach und die zuständigen Stellen der Kantonspolizei stehen weiterhin mit den Verantwortlichen des IKVE als Betreiber der Moschee in Embrach in Kontakt. Anlässlich verschiedener Gespräche ergaben sich keine Hinweise, dass in der Moschee eine radikale Gesinnung gelehrt wird. Zur angesprochenen Radikalisierung von zwei Jugendlichen aus Winterthur erklärten die Verantwortlichen des IKVE in einer Stellungnahme, dass die Jugendlichen von den Räumlichkeiten des IKVE weggewiesen wurden, nachdem ihre radikale Einstellung bekannt geworden sei.

Anzeichen für eine vom IKVE ausgehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen nicht vor. Unabhängig von dieser Beurteilung ist es jedoch nachvollziehbar, dass die weltweite Bedrohung durch den Terrorismus, die in Westeuropa verübten Terroranschläge und die dschihadistisch motivierten Reisebewegungen aus der Schweiz eine gewisse Verunsicherung in der Bevölkerung hervorrufen können. Allerdings unternehmen der Regierungsrat und die Behörden im Kanton Zürich alles, um für die Sicherheit der Bevölkerung zu sorgen.

# Zu Frage 4:

Im Rahmen ihres präventiven Auftrags zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäss § 3 des Polizeigesetzes (PolG; LS 550.1) stehen Angehörige der Präventionsabteilung und der Regionalpolizei der Kantonspolizei auch mit islamischen Einrichtungen in Kontakt. Mit der in der Präventionsabteilung angesiedelten Fachstelle Brückenbauer hat die Kantonspolizei die Voraussetzungen geschaffen,

um die Vernetzung und Verständigung zwischen der Polizei und den im Kanton Zürich wohnhaften Angehörigen fremder Kulturen und deren Organisationen zu fördern. Dank der vielfältigen Kontakte der Brückenbauer besteht die Möglichkeit, auch kritische Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Im Zusammenhang mit den vor allem über das Internet verbreiteten Aufrufen zu Gewalt und zum Dschihadismus steht der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) mit den zuständigen Stellen der Kantone im intensiven Austausch. Nähere Angaben über diese Zusammenarbeit können aus naheliegenden Gründen nicht gemacht werden (vgl. § 23 Abs. 2 lit. c Gesetz über die Information und den Datenschutz; LS 170.4).

#### Zu Fragen 5 und 6:

Am 1. Januar 2015 ist das dringliche Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandte Organisationen (SR 122) in Kraft getreten. Das Gesetz verbietet allgemein diese Organisationen sowie deren Nachfolge- oder Parallelorganisationen. Strafbar ist die aktive Beteiligung an solchen Organisationen in der Schweiz oder im Ausland, deren personelle oder materielle Unterstützung, die Organisation von Propagandaaktionen, die Anwerbung sowie die Förderung der Aktivitäten auf andere Weise. Zuständig für die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen das Gesetz ist die Bundesanwaltschaft. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Kanton Zürich sind angewiesen worden, der Bundesanwaltschaft mitzuteilen, wenn sich im Rahmen von Strafuntersuchungen Hinweise auf Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz ergeben. Der regelmässige Informationsfluss zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft bzw. Bundesanwaltschaft ist sichergestellt.

Bezüglich der Moschee in Embrach hat die Staatsanwaltschaft keine Kenntnis von strafbaren Handlungen.

## Zu Frage 7:

Im März 2015 veröffentlichte der NDB zum sechsten Mal die Anzahl der dschihadistisch motivierten Reisenden aus der Schweiz, die in Konfliktgebieten waren oder sich noch immer dort befinden. Danach wurden gesamtschweizerisch 63 Fälle verzeichnet. Die Anzahl der Rückkehrer betrug 13, darunter befinden sich fünf bestätigte Fälle. In den übrigen Fällen konnte entweder die dschihadistische Motivation der Personen nicht nachgewiesen und/oder ihr genauer Aufenthaltsort nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Der NDB geht diesen Fällen weiterhin nach. Weitere Angaben zu Identität, Alter, Geschlecht, Nationalität und Wohnsitz der Personen gibt der NDB nicht öffentlich bekannt. Er weist aber darauf hin, dass er eng und kontinuierlich mit den Behörden des Bundes (Bundesanwaltschaft, Bundesämter für Justiz und Polizei, Staatssekre-

tariat für Migration, Grenzwachtkorps, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten usw.) und der Kantone (Justiz- und Polizeidepartemente, Kantonspolizeien usw.) zusammenarbeitet und anstrebt, die fraglichen Personen und ihre Motive mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu identifizieren (vgl http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/publication/snd\_publ/dschihad.html).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi